

Einreihungsleitfaden der

Interessensvereinigung der Bibliothekar*innen Tirols und der Gewerkschaft younion Tirol

Zur Frage, wie hauptamtliche Bibliothekar:innen einzureihen ist, ist zunächst zu beachten:

- Büchereien sind niederschwellig zugängliche öffentliche Orte
- Büchereien sind gesellschaftlich wichtige Treffpunkte, welche die Begegnung aller Menschen ermöglichen
- Büchereien sind konsumfreie Räume der Bildung, die beim lebenslangen Lernen unterstützen
- Büchereien sind grass-root-Bewegungen, erwachsen aus einem Interesse an Gemeinschaft, an Kooperationen, an Literatur und dem gesellschaftlich-politischen Diskurs
- Büchereien sind demokratisch und divers, familienfreundlich und für alle Gesellschaftsschichten zugänglich

Daher ergibt sich:

- Bibliothekar*innen sind Personen, die im öffentlichen Interesse arbeiten
- Bibliothekar*innen sind Literaturvermittler*innen – Pädagog*innen (Vorleser*innen, Animateur*innen und Geschichtenerzähler*innen) für Besuche von Bildungseinrichtungen
- Bibliothekar*innen sind Kooperationspartner für primäre & sekundäre Bildungseinrichtungen
- Bibliothekar*innen sind Programmmanager*innen und Lobbyist*innen
- Bibliothekar*innen sind Führungspersonen in der Leitung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen
- Bibliothekar*innen werden professionell ausgebildet und besuchen Fortbildungen
- Bibliothekar*innen stellen Subventionsanträge und führen Buchhaltungen
- Bibliothekar*innen sind Influencer*innen, Blogger*innen, Rezensent*innen, Künstler*innen, Netzwerker*innen, Sozialarbeiter*innen

Im Hinblick auf den Gemeindedienst folgt aus gewerkschaftlicher Sicht daher:

Nach § 39 G-VBG erfolgt die Einreihung nach den Vorgaben der Anlage I. In Frage kommen die Verwendungsgruppe b und die Verwendungsgruppe c. Eine Einreihung in die Verwendungsgruppe c ist dann angezeigt, wenn ein Schulabschluss bzw. Lehrabschluss vorliegt. Sobald der Lehrgang für hauptberufliche Bibliothekar:innen abgeschlossen wurde, ist die Einreihung in die Verwendungsgruppe b vorzunehmen. Voraussetzung für die Verwendungsgruppe b ist zudem ein Schulabschluss auf Maturaniveau.

Die Einreihungen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen zwingend in dieser Form vorzunehmen, da von den Vorgaben im Dienstrecht nicht abgewichen werden darf.